

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Tätigkeiten der Weltorganisation

Politik und Sicherheit

Nahost: Massaker von Kirjat Schmonah — Verurteilung Israels und aller Gewaltakte, auch durch die USA — Keine Gleichstellung von individuellen und staatlichen Angriffshandlungen (39)

Der Sicherheitsrat verurteilte am 25. April gleichzeitig Israels Angriffe auf Dörfer im Libanon und alle Gewaltakte im Nahen Osten, besonders diejenigen, in deren Verlauf unschuldige Zivilisten ums Leben kommen. In einer mit 13 Stimmen (bei Nichtteilnahme der Ratsmitglieder China und Irak an der Abstimmung) angenommenen Entschließung wird Israel aufgefordert, weitere militärische Aktionen und Drohungen gegen Libanon zu unterlassen. Alle Beteiligten werden dringlich ersucht, keine weiteren Gewaltakte zu unternehmen. Die Entschließung fordert Israel außerdem auf, die nach dem Angriff mitgeführten libanesischen Staatsangehörigen in ihre Heimat zurückzuschaffen. Alle Parteien werden ersucht, jegliche Aktion zu unterlassen, die die Verhandlungen für einen gerechten und dauerhaften Frieden gefährden (S/Res/347(1974), s. S. 94 dieser Ausgabe).

Der Sicherheitsrat faßte diesen Beschluß nach eingehender Beratung einer libanesischen Beschwerde über einen israelischen Angriff auf sechs libanesischen Dörfer in der Nacht vom 12. auf den 13. April. Israel hat diese Aktion als einen Vergeltungsschlag gegen einen vorausgegangenen arabischen Terroristenüberfall auf die israelische Siedlung Kirjat Schmonah bezeichnet. Israel charakterisierte die Ratsentschließung als einseitig und als eine »Fehlgeburt des Rechts«, weil in ihr jeder Hinweis auf das Massaker von Kirjat Schmonah fehle. Vor der Abstimmung über die Entschließung lehnte der Sicherheitsrat einen Zusatzantrag der USA ab, die Ortsbezeichnung Kirjat Schmonah in die Entschließung einzubauen. Der amerikanische Zusatzantrag wurde mit sieben Stimmen (Kamerun, Peru, Mauretanien, Kenia, Indonesien, China und Irak) abgelehnt. Für den Antrag stimmten die sechs Mitglieder USA, Großbritannien, Frankreich, Costa Rica, Australien und Österreich. Die Sowjetunion und Weißrußland enthielten sich bei der Abstimmung über den amerikanischen Zusatzantrag der Stimme.

In der Debatte traten kaum neue Gesichtspunkte zutage. Aber dennoch handelte es sich keineswegs um einen reinen Routinefall in der langen Kette der israelisch-libanesischen Auseinandersetzungen, mit denen sich der Sicherheitsrat seit dem Juni-Krieg 1967 immer wieder beschäftigen mußte: Zum ersten Mal haben die USA deutlich eine von Israel erheblich abweichende Haltung eingenommen, als sie für die nach israelischer Ansicht parteiische und den tatsächlichen Gegebenheiten im Nahen Osten nicht entsprechende Entschließung stimmten. Die Haltung der USA ist vor dem Hintergrund der Reisediplomatie von Außenminister Kissinger im Nahen Osten und speziell im Lichte seiner delikaten Bemühungen um ein syrisch-israeli-

sches Truppenentflechtungsabkommen zu sehen. In den Vereinten Nationen wurde die Meinung geäußert, daß die USA durch ihre Haltung im Sicherheitsrat den arabischen Regierungen und vor allem dem ägyptischen Präsidenten Anwar Sadat zu verstehen geben wollten, daß sie im Zeichen ihrer neuen Nahost-Flexibilität durchaus bereit seien, um der Sache willen israelische Kritik in Kauf zu nehmen.

Der Sicherheitsrat hatte die Beratung der libanesischen Beschwerde am 15. April begonnen. Der libanesischer Außenminister Fouad Naffah nannte die Angriffe eine vorbedachte Aggression und forderte angemessene und wirksame Maßnahmen gegen Israel. Die libanesischer Regierung könne für den Angriff auf Kirjat Schmonah nicht verantwortlich gemacht werden, da es nicht Sache Libanons sei, die israelischen Grenzen zu schützen.

Israels Vertreter Yosef Tekoah schilderte den Angriff auf Kirjat Schmonah, bei dem 18 Menschen ums Leben gekommen seien, um dann festzustellen, daß bei einer Gegenaktion israelische Einheiten auf libanesischem Gebiet 20 Häuser bekannter Terroristen und Kollaborateure gesprengt hätten. Libanon habe die Pflicht zu verhindern, daß sein Staatsgebiet zur Vorbereitung von Angriffen auf Israel benutzt werde.

In den Stellungnahmen der Ratsmitglieder schwang deutliche Kritik am israelischen Vorgehen mit. Die Skala der Vorhaltungen reichte vom offenen Tadel und der Forderung nach Maßnahmen gegen Israel (Sowjetunion) bis zum stillen Vorwurf, Gewalt rechtfertige nicht Gegengewalt (Großbritannien), der Mahnung an Israel, Grenzverletzungen zu unterlassen (Frankreich) und der nochmaligen Erinnerung, daß die Souveränität Libanons zu respektieren sei (Österreich).

Nach der Abstimmung sprach sich der Delegierte Chinas gegen Passagen der Resolution aus, die er als Aufforderung an die Palästina-Araber und andere Araber deutete, sich dem Urteilspruch der Supermächte zu beugen und auf Notwehrakte gegen den israelischen Angreifer zu verzichten. Die Sowjetunion hielt die Resolution für zu schwach, konnte ihr aber zustimmen, weil Libanon mit ihr einverstanden war, sagte Sowjetvertreter Jakob Malik. Der irakische Vertreter Talib el Schibin, der als Ratspräsident den Vorsitz führte, wandte sich gegen eine Gleichstellung von individuellen Gewaltakten und staatlichen Angriffshandlungen. Israels Vertreter Tekoah hatte vor der Abstimmung, als bereits feststand, daß der Rat den amerikanischen Zusatzantrag ablehnen und dem von Israel als einseitig empfundenen Resolutionstext ohne Änderung zustimmen würde, aus Protest den Saal verlassen.

Irak-Iran: Streit durch unklaren Grenzverlauf — Tote und Verwundete — Sicherheitsrat veranlaßt Prüfung an Ort und Stelle — Ölorkommen vermutet — Friedlicher Ausgleich hat Chancen (40)

I. Ein seit langem zwischen Irak und Iran schwelender Grenzstreit ist eingedämmt

und soll nunmehr durch zweiseitige Verhandlungen beigelegt werden. Mit diesem Ergebnis zog der Sicherheitsrat eine Bilanz der von ihm veranlaßten Vermittlungsbestrebungen im Mittleren Osten.

Der Konflikt war in einem 200 km langen Abschnitt der Grenze zwischen Irak und Iran seit Dezember 1973 mehrfach aufgeflammt und hatte mehr als 100 Tote und Verwundete gefordert. Ursache des Grenzstreits sind Meinungsverschiedenheiten in der Auslegung des irakisch-iranischen Grenzvertrags von 1937. Nach irakischer Auffassung hat Iran den Vertrag durch Grenzüberschreitungen verletzt. Der Iran indessen wirft Irak vor, den Vertrag nicht erfüllt zu haben. Darüberhinaus habe der Vertrag, der den Iran ohnehin benachteilige, nicht die Grenze in dem umstrittenen Abschnitt endgültig festgelegt. Iran habe ihn zudem bereits 1969 für nichtig erklärt. In der Tat hat die durch den Vertrag von 1937 eingesetzte Kommission die Grenze nicht eindeutig bestimmen können. So kam es, daß beide Regierungen schließlich die Grenze unabhängig voneinander festsetzten. Hierdurch entstanden die umstrittenen Gebiete, die jede Partei für sich beansprucht.

Der Konflikt beschäftigte auf irakischem Antrag (S/11216) seit Februar 1974 den Sicherheitsrat. Beide Regierungen machten sich gegenseitig für die blutigen Zwischenfälle verantwortlich. Der irakische UN-Vertreter bescheinigte dem Iran anmaßende Herrschaftsgelüste. Der Botschafter des Iran hingegen beschuldigte den Irak, er betreibe seit langem eine feindliche und subversive Politik gegen den Iran. Vertreter weiterer Länder nutzten die Gelegenheit, erneut ihre eigenen Zwistigkeiten mit dem Iran vor dem Sicherheitsrat auszubreiten. So berichtete Südjemen von einer Invasion iranischer Truppen mit nordamerikanischer Hilfe in Oman (1973). Die arabischen Emirate erinnerten an die iranische Besetzung von drei Inseln im Persischen Golf, von denen sich Großbritannien 1971 zurückgezogen hatte. Libyen schließlich behauptete, Imperialismus, Neokolonialismus und Zionismus vereinigten sich in den Plänen des Schahs.

Trotz der gegenseitigen Anschuldigungen erklärten sich Iran und Irak bereit, den Grenzstreit durch direkte Gespräche friedlich beizulegen. Daher stimmten sie auch einem Vorschlag des Sicherheitsrats zu, ein vom Generalsekretär zu ernennender Sonderbeauftragter solle an Ort und Stelle die Umstände untersuchen, die zu den Zwischenfällen geführt hatten, zur Klärung der unterschiedlichen Auslegung der Verträge mit den Streitparteien Kontakt aufnehmen und dem Rat über das Ergebnis seiner Bemühungen berichten.

Der Vorschlag war von allen Ratsmitgliedern mit Ausnahme Chinas gebilligt worden. Der chinesische UNO-Botschafter Huang Hua meldete Bedenken gegen eine Einmischung der Vereinten Nationen in ein Problem an, das auf der Grundlage der »Fünf Prinzipien der Friedlichen Koexistenz« durch direkte Verhandlungen zwischen Irak und Iran gelöst werden könne. Im übrigen sei der Grenzstreit ein Erbe der kolonialen Geschichte. Wie alle Entwicklungsländer müßten beide Staaten ihre nationale Un-

abhängigkeit schützen und sich imperialistischen und hegemonialen Bestrebungen widersetzen.

II. Generalsekretär Waldheim ernannte zum Sonderbeauftragten den mexikanischen Botschafter in Bonn, Luis Weckmann-Munoz. Dieser bereiste im April die umstrittenen Grenzgebiete und ließ sich in Bagdad und Teheran die Standpunkte der beiden Regierungen erläutern. Seine Aufgabe wurde dadurch erleichtert, daß beide Länder Anfang März, also vor der Ernennung des Sonderbeauftragten, einen Waffenstillstand geschlossen hatten, dem eine Verdünnung der in den fraglichen Gebieten stationierten Truppen folgen sollte. Auch hatten sie die unterbrochenen diplomatischen Beziehungen wieder aufgenommen. Bei seinen Gesprächen und Grenzinspektionen stellte Weckmann-Munoz fest, daß nicht nur der Besitz mehrerer Ortschaften im Grenzgebiet strittig ist. Vielmehr stehen auch erhebliche wirtschaftliche Interessen auf dem Spiel: beide Regierungen beanspruchen Schifffahrtsrechte auf dem Grenzfluß Shatt-al-Arab sowie größere Anteile an den Küstengewässern, an den Fischereizonen und am Festlandsockel des Persischen Golfs, unter dem Ölvorkommen vermutet werden. Unklar zwischen beiden Ländern ist zudem die Frage der Nutzung grenzüberschreitender Flüsse: da Euphrat und Tigris (die sich im Irak zum Shatt-al-Arab vereinigen) den Irak mit Wasser versorgen, beansprucht Iran größere Nutzungsrechte an den wenigen Zuflüssen des Tigris, die auf iranischem Boden entspringen und im Irak in den Tigris münden.

III. Der Bericht des Sonderbeauftragten (S/11291) über seine Mission besagt, die gegenwärtige Lage im Grenzgebiet sei ruhig, aber trotz des Waffenstillstandes gespannt; dies sei auf die Massierung von Truppen und schweren Waffen beiderseits der Grenze zurückzuführen. Das Kardinalproblem in diesem Konflikt bilde die fehlende verbindliche Festlegung des Grenzverlaufs; auch in Gegenden, in denen die Grenze eindeutig sei, fehle eine ausreichende Markierung. Aus diesem Grund empfiehlt Weckmann-Munoz Irak und Iran dringend, die Grenze endgültig festzulegen und zu kennzeichnen. Beide Streitparteien hätten versichert, sie würden eine von einer gemeinsamen Kommission bestimmte Grenzziehung anerkennen. Eine weitere Aufgabe dieser Kommission sei es, die Gewässer gerecht zu verteilen. Auch seien die Regierungen bemüht, durch Verhandlungen eine ungehinderte Schifffahrt auf dem Fluß zu sichern. Ähnlich könne über die wirtschaftliche Nutzung der Küstengewässer Einvernehmen erzielt werden. Als Ergebnis der Vermittlungsgespräche vermerkt der Bericht Übereinstimmung beider Regierungen in folgenden Punkten:

- > Der Waffenstillstand soll exakt eingehalten werden;
- > die entlang der Grenze massierten Truppen sollen durch ein noch abzuschließendes Abkommen unverzüglich und gleichmäßig abgezogen werden;
- > beide Seiten wollen sich feindlicher Handlungen enthalten und so ein Klima schaffen, das die baldige Aufnahme von Gesprächen begünstigt;

> diese Gespräche sollen alsbald ohne Vorbedingungen aufgenommen werden.

Der Sicherheitsrat begrüßte Ende Mai die von beiden Regierungen erzielte Vereinbarung. In einer einstimmig angenommenen Entschließung, an der China jedoch nicht teilnahm, drückte der Rat seine Hoffnung aus, daß Irak und Iran baldmöglichst die in der Übereinkunft genannten Absichten zur Bereinigung ihrer Streitigkeiten verwirklichen (S/Res/348(1974), s. S. 94 dieser Ausgabe).

Indischer Ozean: Anliegerstaaten verlangen »Friedenszone« — Interessen und mögliche Rivalität der Großmächte — Diego Garcia als umstrittener Stützpunkt — Kritik an UN-Bericht (41)

I. Auf Ablehnung und Widerstand ist ein Lagebericht der Vereinten Nationen über die militärische Präsenz der Großmächte im Indischen Ozean gestoßen. Die drei Verfasser sind von Generalsekretär Waldheim um Überprüfung ihrer Ergebnisse ersucht worden; neue, abweichende oder ergänzende Aussagen werden veröffentlicht.

Ein Vertreter von Tansania bezeichnete die im Bericht enthaltene Behauptung, in seinem Land seien (militärische) Einrichtungen Chinas errichtet worden, als »verleumderisches Gerücht«. China habe, dem Bericht zufolge, nach Tansania Marineausrüstungen für den Bau einer Werft in Kigamboui transportiert, und in Tansania befänden sich Startbahnen für chinesische Satelliten. Tansania sei jedoch ein paktfreies Land und entschiedener Gegner aller militärischer Auslandsbasen. Zudem habe es 1971 (zusammen mit Sri Lanka) als erstes Land in der Generalversammlung den Antrag gestellt und vertreten, den Indischen Ozean zur »Friedenszone« zu erklären.

Andere Proteste gegen den Bericht kamen von den Großmächten selbst. So schnitt der chinesische UN-Vertreter das Thema bei Generalsekretär Waldheim an. Die USA bezeichneten die Angaben über die militärischen Tätigkeiten und Einrichtungen in dem Gebiet als sehr unausgewogen und in den Tatsachen ungenau. Auch Großbritannien und die Sowjetunion erhoben Einspruch.

II. Der Bericht der Experten über die militärische Lage und über ein mögliches Wettrennen der Großmächte im Indischen Ozean geht davon aus, daß in der Region bis zum Jahre 1971 noch kein erhöhtes Kriegsschiffsvolumen der Vereinigten Staaten und der Sowjetunion und auch keine bemerkenswerte Rivalität der beiden Weltmächte festzustellen gewesen sei. Diese Situation habe sich im Dezember des Jahres 1971 dadurch geändert, daß die USA eine starke Flotte in die Region entsandt und die Sowjetunion daraufhin ebenfalls weitere Marineeinheiten dorthin verlegt hätten. Nach dem vierten arabisch-israelischen Krieg vom Oktober 1973 hätten beide Mächte erneut ihre Schiffseinrichtungen im Indischen Ozean konkurrierend ausgebaut, und wenn auch insgesamt das Volumen noch immer begrenzt sei, so liege es doch über dem früheren Normalzustand in der Region. Die delikate Lage werde verschärft durch die bekannte Erwägung der Vereinigten Staaten und Großbritanniens, in *Diego*

Garcia einen großen Marine- und Luftstützpunkt zu errichten. Dem Bericht zufolge könnten die drohenden Gefahren nur dadurch verringert werden, daß man das erhöhte militärische Potential wieder abbau; eine wenn auch ausgewogene hohe Präsenz rivalisierender Großmächte erlaube angesichts der Instabilitäten der Region keine Zuversicht auf längere Zeit. Die Aussichten auf eine sich weiter aufschaukelnde Rivalität seien groß. Die Anrainer- und die hinter ihnen liegenden Staaten des Indischen Ozeans wären deshalb der Auffassung, daß die Erwägung, den Raum zu einer »Friedenszone« zu erklären, sowohl ihren eigenen wie den Interessen der Großmächte dienen würde.

III. Die Generalversammlung behandelte den Antrag, den Indischen Ozean zur Friedenszone zu erklären, erstmals im Herbst 1971 und nahm ihn ohne Gegenstimme, aber bei einer großen Zahl von Enthaltungen, an (A/Res/2832 vom 16. Dezember 1971: + 61, — 0, = 55). Dieser Beschluß, in der gehobenen Form einer »Erklärung« verkündet, bestimmt den Raum des Indischen Ozeans in noch festzulegenden Grenzen für alle Zeit zur »Friedenszone«. Die Großmächte, die Anliegerstaaten und die den Indischen Ozean befahrenden übrigen Mächte sollten sich mit dem Ziel konsultieren, jede Erweiterung der militärischen Präsenz in der Region zu stoppen, alle militärischen See-, Luft- und Bodenstützpunkte abzubauen und das Gebiet von Einrichtungen für Kernwaffen oder anderen Massenvernichtungsmitteln frei zu machen und zu lassen.

Der von den Großmächten kritisierte Bericht der Experten fußt auf der Entschließung der Generalversammlung 3080 vom 6. Dezember 1973. Er ersucht den Generalsekretär, eine Bestandsaufnahme über die militärische Präsenz der Großmächte im Indischen Ozean unter besonderer Berücksichtigung der Marinebasen einerseits und der gefährvollen Rivalitäten andererseits von Sachverständigen und entsprechenden Forschungsinstituten möglichst bis zum 31. März 1974 erstellen zu lassen. Die Autoren des kritisierten Berichts sind Dr. Frank Baruaby, Direktor des Internationalen Instituts für Friedensforschung in Stockholm (SIPRI), Admiral a. D. Sham Safavi, Iran, und K. Subrahmanyam, Direktor des indischen Instituts für Verteidigungsfragen.

Entkolonisierung und Treuhandfragen

Namibia (Südwestafrika): Bundesregierung vertritt Selbstbestimmungsrecht der Bevölkerung — »Rat für Namibia« in Bonn — Grundsätzliche Übereinstimmung — Weitere deutsche politische und finanzielle Unterstützung (42)

I. Die Politik der Bundesrepublik Deutschland in bezug auf Namibia beruht auf den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen. Regierung und Bevölkerung der Bundesrepublik lehnen Rassismus und Kolonialismus entschieden ab. Sie treten für das Recht der Bevölkerung Namibias ein, in Ausübung ihres unveräußerlichen Rechts auf freie Selbstbestimmung die räumliche und politische Unabhängigkeit des Landes zu erlangen. Die Bundesregierung ist im Einklang mit den Entschlüssen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats sowie dem Gutachten des Internationalen